

Fall:

B ist eine Verlagsgesellschaft (GmbH) mit Sitz in Wuppertal und führt ein Verzeichnis für eingetragene Marken- und Warenzeichen in Form einer Datenbank, die auch online im Internet über die Adresse <http://XYZ.de> abrufbar ist. K ist ein kleineres mittelständisches Unternehmen, welches ebenfalls in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird und seinen Sitz in Köln hat. Beide Gesellschaften sind in das Handelsregister eingetragen. Bei dem Marken- und Warenverzeichnis der B handelt es sich um eine Kopie der beim DPMA im Markenregister geführten Marken, wobei dies bei weitem ausführlicher ist als das Verzeichnis der B, da dieses nur einen Bruchteil der beim DPMA geführten Marken wiedergibt.

Am 13.4.2020 übersandte B der K ein Schreiben, das u.a. mit "Eintragungsofferte Markenverzeichnis" betitelt ist. Nach dem Wortlaut des Schreibens stellt die Zahlung der Eintragungskosten i.H.v. 399,55 € die Annahme der Offerte dar, wobei bei Nichtkündigung innerhalb von drei Monaten vor Ablauf des Eintragungszeitraums (30.6.2020) sich der Auftrag für weitere zwölf Monate verlängern sollte. Nach dem Schreiben besteht die Vertragsleistung in der Eintragung der Marke „Z“ der K-GmbH in ein von B geführtes Markenverzeichnis mit der Möglichkeit eigener schriftlicher Anfragen über andere Marken.

Der Prokurist der K veranlasste die Zahlung der Eintragungskosten i.H.v. 399,55 € mit Überweisung vom 20.4.2020 an B, da er davon ausgegangen ist, dass es sich um eine Rechnung des DPMA handele, weil kurz zuvor eine Marke für die K-GmbH angemeldet wurde. Im Mai 2021 übersandte B der K eine Rechnung für den weiteren Eintragungszeitraum 1.7.2021 - 30.6.2022.

Die K weigert sich jedoch die weiteren 399,55 € zu zahlen, da sich die Eintragung in das Markenverzeichnis der B als völlig nutzlos erwiesen habe. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer (G) der K nach Rücksprache mit dem Prokuristen über das Geschäftsgebahren der B so erobst, dass er die gezahlten 399,55 € zurückhaben möchte. Ein entsprechendes Rückforderungsschreiben der K bleibt aber erfolglos. Zur Durchsetzung dieses Verlangens beauftragt G deshalb den Rechtsanwalt (R). R reicht für die K Ende September 2021 Klage beim Amtsgericht Wuppertal ein.

Er beantragt,

1. B, vertreten durch den Geschäftsführer (X), auf Rückzahlung von 399,55 € zu verurteilen nebst 9 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit;
2. die Kosten des Rechtsstreits der B aufzulegen;
3. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt der B beantragt Klageabweisung. Zwischen B und K bestehe ein wirksamer Vertrag. Der Vertrag sei zustande gekommen und inhaltlich nicht zu beanstanden, zumal es sich bei der K um keinen Verbraucher handele, sondern um eine GmbH, von der eine entsprechende geschäftliche Erfahrung erwartet werden könne. Schließlich gehe auch aus der Formulierung eindeutig hervor, dass es eine Offerte sei und keine Rechnung.

Der Anwalt der K erwidert, dass bereits schon kein Vertrag zustande gekommen sei, da eine Annahme seitens der K nicht erklärt worden sei. Darüber hinaus sei der Vertrag

auch nichtig, weil er wirtschaftlich wertlos sei. Denn der Gegenleistung i.H.v. 399,55 € stehe keine wirkliche Leistung gegenüber. Vielmehr beschränke sich die Leistung der B auf eine Teilkopie der im Verzeichnis des DPMA geführten Marken. Jedoch sei das Verzeichnis der B weitgehend unbekannt und im Übrigen auch unvollständig, so dass es dementsprechend kaum verwendet werde. Letzteres ist zwischen den Parteien unstrittig.

Zudem werde eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt. Denn das gesamte Erscheinungsbild der Eintragungsofferte sei auf eine Täuschung hin angelegt. Die bezweckte Täuschung ergebe sich insbesondere auch daraus, dass der B-GmbH angesichts der ihr bekannten Warnungen des DPMA und der Vielzahl von Gerichtsverfahren, in denen ihre Kunden eine Täuschung einwandten, bewusst war, dass die Eintragungsofferte von vielen Empfängern missverstanden wurde und dass die B-GmbH dennoch das Formular der "Eintragungsofferte Markenverzeichnis" seit mehreren Jahren unverändert benutzt. Insoweit verwendet die Beklagte in der Tat seit mehreren Jahren entsprechende Schreiben, die eine hohe Ähnlichkeit mit den Rechnungsschreiben des DPMA aufweisen. Lediglich in einer Fußnote der Schreiben wird darauf hingewiesen, dass es sich um kein amtliches Schreiben handelt. Dabei schreibt die Beklagte vor allem immer diejenigen Markeninhaber an, die zuvor seitens des DPMA als neue Markeninhaber veröffentlicht wurden. Letzteres ist zwischen den Parteien unstrittig.

100 Punkte

Prüfen Sie **gutachterlich** die Zuständigkeit des Gerichts sowie die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war.

Lösungshinweise:

I. Zuständigkeit

Bei der zu prüfenden Zuständigkeit des Gerichts ist zwischen der **sachlichen** und **örtlichen** Zuständigkeit zu differenzieren. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 23, 71 GVG. Danach ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Höhe des Streitwertes maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit (vgl. § 23 Nr. 1 GVG). Der Streitwert beträgt hier 399,55 €. Demnach liegt der Streitwert unter 5.000 €, so dass ein Amtsgericht sachlich zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Nach § 17 ZPO liegt der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person an ihrem Sitz. B hat ihren Sitz in Wuppertal. Demnach ist das Amtsgericht Wuppertal örtlich zuständig.

II. Zulässigkeit

Beklagte ist hier eine GmbH.¹ Von daher ist zu prüfen, ob diese partei- und prozessfähig ist. Die Parteifähigkeit ist in § 50 I GmbHG geregelt. Eine GmbH ist rechtsfähig nach § 13 I GmbHG und folglich auch parteifähig. Die Prozessfähigkeit ist in § 51 ZPO normiert. Die GmbH als solche ist nicht prozessfähig, da sie als juristische Person keine

¹ Bei natürlichen Personen ist dies i.d.R. unproblematisch und kann daher als gegeben unterstellt werden.

Prozesserklärungen abgeben kann. In dem Antrag wurde jedoch die B, vertreten durch ihren Geschäftsführer (X) verklagt. Der Geschäftsführer ist als organschaftlicher Vertreter (vgl. § 35 S. 1 GmbHG) zur Abgabe von Erklärungen berechtigt. Folglich ist hier eine Prozessfähigkeit nach § 51 I ZPO gegeben.² Die Klage ist daher zulässig.

III. Begründetheit

Der erhobene Rückforderungsanspruch i.H.v. 399,55 € könnte sich aus § 812 I S. 1 (1.Alt.) BGB ergeben.³

1. Dann müsste B etwas erlangt haben. Ein „etwas“ i.S.d. § 812 BGB ist jeder vermögenswerte Vorteil. B hat 399,55 € bekommen und somit einen Vermögensvorteil erhalten.

2. Die Vermögensmehrung müsste ferner durch Leistung erfolgt sein. Unter Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zu verstehen. K, vertreten durch den Prokuristen, wollte die aus dem vermeintlich bestehenden Vertrag resultierende Verpflichtung erfüllen und handelte folglich bewusst und zweckgerichtet. Eine Leistung seitens der K liegt dementsprechend vor.

3. Schließlich müsste die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Als Rechtsgrund kommt hier ein vertragliches Schuldverhältnis zwischen K und B in Frage.⁴ Das Vorliegen eines Rechtsgrundes setzt zunächst voraus, dass der Vertrag zustande gekommen ist. Dies könnte fraglich sein, da der Anwalt der K dies bezweifelt, weil eine Annahme seitens der K nicht erklärt worden sei.

Allerdings ist zu bedenken, dass der Prokurist eine Überweisung i.H.v. 399,55 € getätigt hat. Die Überweisung ist als konkludente Annahme zu sehen. Der Prokurist ist nach § 49 HGB berechtigter Vertreter, so dass die B wirksam nach § 164 I BGB vertreten wurde. Ein Vertrag ist somit zustande gekommen. Ein Rechtsgrund liegt also vor.

Der Vertrag könnte jedoch nichtig sein nach § 138 II BGB. Die Nichtigkeit nach § 138 II BGB setzt voraus, dass objektiv ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung und Gegenleistung besteht und zudem in subjektiver Hinsicht die Unerfahrenheit, Zwangslage oder ähnliches ausgenutzt wurde. In objektiver Hinsicht stehen sich eine Zahlung von 399,55 € und ein nahezu wertloses Verzeichnis gegenüber. Dies spricht für ein objektives Missverhältnis.⁵ Jedoch mangelt es an den zusätzlich geforderten subjektiven Merkmalen. Insoweit sind keine Anhaltspunkte für eine Zwangslage oder Unerfahrenheit der K-GmbH gegeben. Ein Wucher i.S.d. § 138 II BGB liegt daher nicht vor.

Der Vertrag könnte jedoch nichtig sein nach § 138 I BGB.⁶ Sittenwidrig i.S.d. § 138 I BGB ist alles was gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

² Wird kein Geschäftsführer in der Klage aufgeführt oder existiert kein Geschäftsführer mehr zur Zeit der Klageerhebung, weil er etwa sein Amt niedergelegt hat, ist die Klage grundsätzlich unzulässig. Der Mangel kann aber noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung beseitigt werden.

³ Nach einer Mindermeinung sei § 812 I S. 2 BGB die Anspruchsgrundlage. Dies ist als vertretbar zu werten. An den zu prüfenden Voraussetzungen ändert sich ohnehin nichts.

⁴ Eine genaue Einordnung des Vertragstyps wurde nicht erwartet. Naheliegend dürfte ein Dienstvertrag (§ 611 BGB) sein.

⁵ So das AG Bonn mit Anmerkung *Jaeschke*, in: GRUR-Prax, 2011, 158; eine andere Ansicht ist aber mit entsprechender Argumentation vertretbar.

⁶ Weiterführend zum Verhältnis zwischen dem Wuchertatbestand (Abs. 2) und der Generalklausel nach Abs. 1, s. *Wendtland*, in: Beck'scher Online-Kommentar, § 138 Rdnr. 41.

Bei der vorzunehmenden Gesamtschau ist zum einen zu bedenken, dass die K-GmbH eine juristische Person ist, die zudem auch noch eine Kaufmannseigenschaft nach §§ 6 II HGB, 13 III GmbHG aufweist. Aufgrund der Kaufmannseigenschaft kann man von einer gewissen Geschäftserfahrung ausgehen. Im Übrigen ist es einem Kaufmann im Zuge der Vertragsfreiheit unbenommen, auch wirtschaftlich sinnlose Verträge abzuschließen. Andererseits ist zu bedenken, dass die Eintragung von Marken nicht unbedingt zum Alltag von GmbH's gehört und insoweit per se keine tiefergehenden Kenntnisse oder Erfahrungen unterstellt werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das von B geführte Register nahezu wirtschaftlich wertlos ist und der Anschein eines behördlichen Registers erweckt werden soll. Hinzu kommt, dass B aus der Vergangenheit bekannt ist, dass die Schreiben oft missverstanden wurden. Gleichwohl wurden diese unverändert - also ohne eine entsprechende Klarstellung - weiter eingesetzt. Dem Rechnung tragend liegt eine Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB vor.⁷

Eine Nichtigkeit des Vertrages könnte sich ferner auch aus §§ 123 I,⁸ 142 I BGB ergeben.⁹ Insoweit hat der Anwalt der K ja explizit die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt. Demzufolge liegt eine Anfechtungserklärung vor. Die Anfechtung setzt aber ferner einen Anfechtungsgrund i.S.d. § 123 I BGB voraus. Eine arglistige Täuschung ist jedes bewusstes, d.h. vorsätzliches Erregen- oder Aufrechterhaltenwollen eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen, um den Getäuschten vorsätzlich zur Abgabe einer bestimmten Willenserklärung zu veranlassen.

Fraglich ist, ob das Verhalten der B eine arglistige Täuschung im vorherigen Sinne ausmacht. Insoweit könnte man zunächst auf den objektiven Eindruck des Schreibens abstellen. Dort wird nicht von einer Rechnung gesprochen, sondern von einer sog. „Eintragungsofferte“, so dass man aufgrund des Wortlauts des Schreibens vertreten kann, dass dieses gegen die Annahme einer Rechnung spricht. Andererseits kann man nicht nur isoliert auf den Wortlaut abstellen, sondern muss diesen in den Gesamtkontext setzen. Insoweit ist zu bedenken, dass die Schreiben eine hohe Ähnlichkeit mit den Rechnungsschreiben des DPMA aufweisen. Insofern wird lediglich in einer Fußnote der Schreiben darauf hingewiesen, dass es sich um kein amtliches Schreiben handelt. Darüber hinaus verwendet die B seit mehreren Jahren die entsprechenden Schreiben, obwohl ihr wegen der Vielzahl von Gerichtsverfahren bekannt sein musste, dass die „Eintragungsofferten“ von vielen Empfängern missverstanden wurden. Gleichwohl wurde das Formularschreiben „Eintragungsofferte Markenverzeichnis“ bewusst unverändert weiterbenutzt. Es kommt hinzu, dass gezielt Markeninhaber angeschrieben werden, die im Vorfeld wegen einer Neuanmeldung einen Kontakt zum DPMA hatten und daher aufgrund dieses zeitlichen Zusammenhangs ein vermeintliches Rechnungsschreiben des DPMA - aus Empfängersicht - nicht ungewöhnlich erscheint. Demzufolge zielen die versendeten Schreiben der B auf eine arglistige Täuschung ab. Ein Anfechtungsgrund liegt damit vor.¹⁰

Die Anfechtung müsste schließlich noch fristgerecht erfolgt sein. Die Anfechtungsfrist richtet sich nach § 124 I BGB. Die Täuschung wurde erst im Mai 2021 im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung für einen weiteren Eintragungszeitraum entdeckt. Die

⁷ So im Ergebnis auch das AG Bonn a.a.O. Die Bearbeiter können die Sittenwidrigkeit auch ablehnen. Entscheidend ist, dass beide Seiten argumentativ gegenübergestellt werden.

⁸ Wird ein Anfechtungsgrund nach § 119 I BGB (Inhaltsirrtum) angenommen, ist dies vertretbar. Jedoch führt dies zu Punktabzügen, wenn daneben nicht noch auf § 123 I BGB eingegangen wird, da letzterer Anfechtungsgrund der Schwerpunkt des Falles ist.

⁹ Zur Anwendbarkeit des § 123 I BGB neben § 138 I BGB, vgl. s. *Wendtland*, in: Beck'scher Online-Kommentar, § 138 Rdnr. 5.

¹⁰ So im Ergebnis auch das AG Bonn a.a.O. Ähnlich wie bei § 138 I BGB ist aber beides argumentativ vertretbar.

Klageeinreichung war im September 2021. Folglich war die Jahresfrist noch nicht abgelaufen (vgl. § 124 II BGB). Nach § 142 I BGB ist die Willenserklärung und damit auch der Vertrag ex tunc nichtig.

4. Ein Rechtsgrund liegt damit nicht vor. B muss die 399,55 € nach § 812 I S. 1 (1. Alt) BGB zurückzahlen.

IV. Nebenforderung

Weder K noch B sind ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB. Die beantragten Zinsen (9 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit) folgen daher aus §§ 291, 288 II BGB.

V. Kosten

Als unterlegene Partei hat B die Kosten nach § 91 I ZPO zu tragen.

VI. vorl. Vollstreckbarkeit

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 709 BGB. Der Gegenstand der Verurteilung liegt hier unter 1250 €. Somit ist das Urteil **ohne** Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.